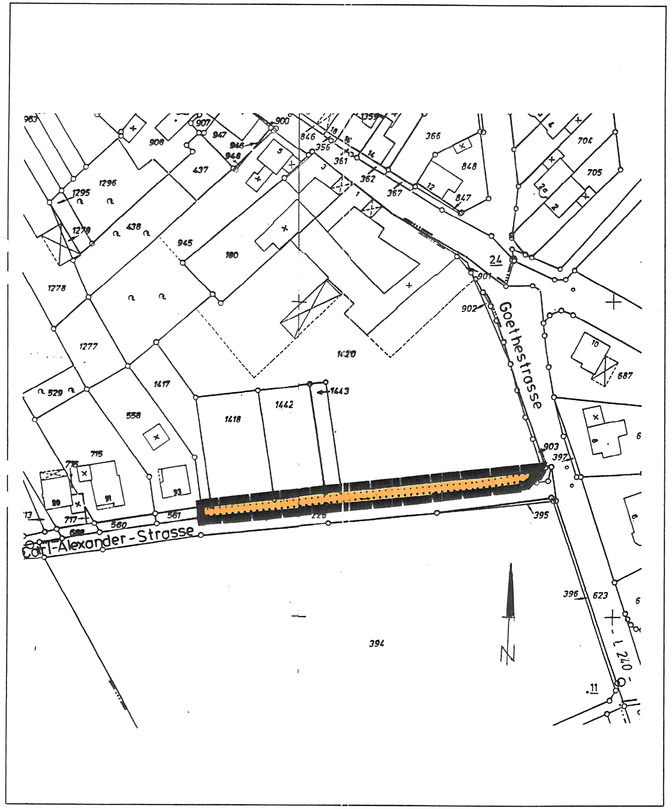


Planzeichen:

Abgrenzung des Plangebietes

Öffentliche Verkehrsfläche

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 01.07.2003 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 I aufzustellen. Der Beschluss wurde am 10.07.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Baesweiler, 13.07.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches erfolgte vom 21.07.2003 bis 21.08.2003

Baesweiler, 22.08.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 25 I
- Carl-Alexander-Straße -
Stadtteil Baesweiler

M.: 1 : 1000

Der Entwurf dieses Planes mit allen Anlagen hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss des Rates vom 30.09.2003 in der Zeit vom 27.10.2003 bis 27.11.2003 offengelegen.

Baesweiler, 28.11.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Beschluss des Rates der Stadt vom 16.12.2003 als Satzung beschlossen worden.

Baesweiler, 17.12.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Bearbeitung des Bebauungsplanes

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60 / 601 -
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 1180, 52490 Baesweiler
Telefon 02401 / 800-0, Fax 02401 / 800-117

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Baesweiler, 17.12.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 15.1.04 als Satzung in Kraft getreten.

Baesweiler, 16.1.04
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 22. April 1993

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO) vom 18.Dez.1990

Anlagen
Begründung

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

(weil unter dem Plangebiet der Bergbau umgeht und zum Teil humose Böden im Plangebiet anstehen)